

Finanzprokurator in Wien
I, Rosenbursenstraße 1
Fernsprecher B 36 5 20
Postsparkassen-Scheckkonto 129.821

VI / 5768 / 79

BV. 16. 72. ang
16. 1. 52 *überlegen*

Z. 56374/57
7977

2 G 31/51
Gen. I.

An das *29. P. 725* *Wien I. Justizpalast*

~~Bezirksgericht Innere Stadt Wien~~ *Kärntner*
(Stadt)

Betreibende Partei: Die Republik Österreich durch die Finanzprokurator in Wien.

Verpflichtete Partei: *Jurani Cesarin-Marsini, St. Johann i. B.,*
Klara Osterny

Wegen 7.453,75

Antrag auf Pfändung ~~und Überweisung~~ von Forderungen und Ansprüchen.

Zweifach 2 Rubrik(en).
~~2 Beilagen in Umschrift~~

Beschluß des Gerichtes:

~~2 Aufh. 1~~
~~OM. 64 in 72~~
~~anw. anstell.~~

[Stamp]
-8. Dez. 1951
2 f. R. K.

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirken können Rekurse durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. In schriftlicher Weise vorzulegen.

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

Auf Grund des vollstreckbaren ~~Beschlusses~~ des LG. f. ZRS. Lin v. 29.8.1957

2 G 37/57-6,

wird zur Einbringung der vollstreckbaren Partei von

9 7.453,75

Kosten - Forderung(en) der betreibenden

und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution bewilligt durch:

I. Pfändung der Forderungen und Ansprüche, die der verpflichteten Partei gegen den (die) Drittschuldner

Sparkasse der Stadt Kitzbühel auf Grund des dort auf
seinem Namen geführten Kontos Nr. 49669 im Outrage von
9 10.000,- zinsten,

alles mehr oder weniger.

~~II. Überweisung der gepfändeten Forderungen und Ansprüche zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen.~~

Dem Drittschuldner wird verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderungen und Ansprüche oder auf deren Abschlag an die verpflichtete Partei zu zahlen oder zu leisten oder an sie die oben bezeichneten Gegenstände auszufolgen. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Forderungen und Ansprüche sowie über das dafür bestellte Pfand und insbesondere die Geltendmachung dieser Forderungen und Ansprüche untersagt.

Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes (Ausfolgungsverbotes) an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an den oben bezeichneten Forderungen und Ansprüchen ein Pfandrecht erworben.

~~Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht zu entscheiden.~~ des O.G. Kitzbühel, Titel

II. Die Überweisung ins dem Exekutionsgericht vorbehalten.

III.) als Exekutionsgericht laut des O.G. Kitzbühel einzuschreiten.

Bezugsberechtigt für die **Hauptforderung samt Verzugszinsen:**

Finanzprokurator 2. Zl. 56374/57-VI.

Bezugsberechtigt für die **Kosten:** Finanzprokurator in Wien.
angemessen.

Finanzprokurator.

In Vertretung:

Handwritten signatures and stamps, including a date stamp '4/12-57' and a signature '99 J. K.'.

A b s c h r i f t

 G e b u r t s u r k u n d e

Pfarramt z. hlst. Erlöser in G r a z , Nr. 42,189

G e r t r u d e Marianne Liebl

ist am 2. September 1922 um 7 Uhr früh

in G r a z , Riesstraße 1 geboren.

V a t e r : A d o l f L i e b l , Direktor
 in G r a z , geb. 1.4.1885 in Prechetitz

M u t t e r : M a r i a n n e L i e b l , geb. N e u h o l d
 geb. 9.2.1901 in G r a z .

Anderungen der Eintragung :

Graz, 12. Oktober 1945

Der Metrikenführer :
P. M. Winter eh.

L.S. R.-k.-Pfarramt z. hlgst. Erlöser
G r a z

getauft am 10. September 1922 in G r a z , Pf. hlst. Erlöser

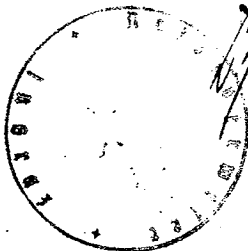
Eheschließung der Eltern : 1. Dezember 1921 in G r a z

Pfarramt Hl. B l u t

Nr. ?

Diese Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift
wort- und ziffernmäßig überein.- G r a z , am 8. (achten) April
1946 (eintausendneunhundertsechsvierzig). - - - - -

Vidgeb.
-.40 S.



Maria Daniel
Wohn

am 12. Oktober 1945
L. S. R.-k.-Pfarramt z. hlgst. Erlöser
G r a z

Es wird bescheinigt, dass das Original dieser Photokopie bei den Eheakten vom Jahre 1951 unter Nummer 3487 aufbewahrt wird.

Zürich, den 6. Dezember 1951.

Der Zivilstandsbeamte:



Düssinger

Beglaubigungsgebühr
inkl. Photokopie Fr. 3.40.

VI/5168/80

2.A.

12/12.51

98.87

Finanzprokuratur in Wien	
Etag. 10. DEZ 1951	
Blg.	58080

AV.vom 10.12.1951:

Eine Vorsprache beim zuständigen Richter der Rückstellungskommission Wien, Dr.Scheidl, ergab, daß in der Rückstellungssache Czernin gegen Deutsches Reich (63 Rk 204/51) eine Verhandlung für den 8.Jänner 1952 vorgesehen ist. Nach einer Äusserung des Richters werde er zur Beschleunigung des Verfahrens gedrängt.

10/12.51

98.87

56379

Finanzprokuratur in Wien
I., Rosenbursenstraße 1
Fernsprecher B 36 5 20
Postsparkassen-Scheckkonto 129.821

Rubrik
E 1613/51

2 Cg 31/51

Z. 56.374/51
VI

Landesgericht in Wien 10
Eingel. am 10. DEZ. 1951
fach, mit Akt

An das Landesgericht für ZRS. Wien I., Justizpalast
~~Bezirksgericht Innere Stadt Wien~~

Verbucht H. B. Fol. 270 Post
Karin von G...

Betreibende Partei: Die Republik Österreich durch die Finanzprokuratur in Wien.

Verpflichtete Partei: Jaromir Czernin-Morzin, St. Johann i.T.
Villa Pokorny

Bezirksgericht Mitzbühl
Eingel. 13. DEZ. 1951
fach, mit Akt

Wegen 1.453.75

Antrag auf Pfändung ~~von Forderungen und Ansprüchen~~ von Forderungen und Ansprüchen.

Zweifach 2 Rubrik(en).

~~zur Deckung der Verbindlichkeit~~

A Kosten 105 S 12

Beschluß des Gerichtes:

Finanzprokuratur in Wien
E. 15. DEZ. 1951
5.9001

Exekutionsbewilligung.

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Überweisung wird dem Exekutionsgerichte vorbehalten.

Die Kosten der betreibenden Partei werden mit *L.M. l.d.* bestimmt.

Landesgericht für ZRS in Wien

Wien I., Museumsstr. 12

Abt. 2, am 11. 12. 1951

Dr. Otto Riedel-Taschner
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Überweisungsbescheid.

Das Exekutionsgericht überweist die gepfändete Forderung dem betreibenden Gläubiger bis zur Höhe seiner vollstreckbaren Forderung zur Einziehung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte anderer Personen.

Bezirksgericht Mitzbühl,

Abt. 2, am 13. DEZ. 1951 19

Dr. Franz Koepf.
für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Leiter der Geschäftsabteilung:

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll gebracht werden; schriftliche Rekurse müssen von einem Rechtsanwalt versehen sein.

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

Auf Grund des vollstreckbaren **Beschlusses des Landesgerichtes für ZRS, Wien vom 29. August 1951, 2 Cg 31/51-6,**

wird zur Einbringung der vollstreckbaren **Kosten-** Forderung(en) der betreibenden Partei von **S 1.453.75**

und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution bewilligt durch:

I. Pfändung der Forderungen und Ansprüche, die der verpflichteten Partei gegen den (III) Drittschuldner

Sparkasse der Stadt Kitzbühel auf Grund des dort auf seinen Namen geführten Kontos Nr. 49669 im Betrage von S 10.000.- zustehen

alles mehr oder weniger.

~~II. Überweisung der gepfändeten Forderungen und Ansprüche zur Einziehung an die Gläubiger der vollstreckbaren Forderung unbeschadet etwa früher erworbenen Rechte dritter Personen.~~

Dem Drittschuldner wird verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderungen und Ansprüche oder auf deren Abschlag an die verpflichtete Partei zu zahlen oder zu leisten oder an sie die oben bezeichneten Gegenstände auszufolgen. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Forderungen und Ansprüche sowie über das dafür bestellte Pfand⁶ und insbesondere die Geltendmachung dieser Forderungen und Ansprüche untersagt.

Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes (Ausfolgungsverbotes) an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an den oben bezeichneten Forderungen und Ansprüchen ein Pfandrecht erworben.

~~Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Kitzbühel einzuschreiben:~~

II.) Die Überweisung wird dem Exekutionsgericht vorbehalten.

III.) Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Kitzbühel einzuschreiben:

Bezugsberechtigt für die **Hauptforderung samt Verzugszinsen:**

Finanzprokuratur in Wien z. 21.56374/51-VI.

Bezugsberechtigt für die **Kosten:** Finanzprokuratur in Wien.
Kosten tarifmäßig.

Finanzprokuratur.

Der Prokuraturpräsident:

Ich beantrage, im Hinblick auf die
erfolgreiche Befassung des OG Wien⁶³
L. Teser mit diesem Akte, seine
Intervention bei der Ladung

Gen I
RK 204/51
12
M.
JW

unterbleibenden Verhandlung anzuordnen.

In der Rückstellungssache:
(L. Neulöcher Akte - Dem...)

Staatsprokuratur in Wien
Eing. 29 DEZ 1951
A. Blg. 60671

Woch-
scheit
ist -
Zweck-

Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin
Antragsgegner: Das Deutsche Reich
wegen Rückstellung entzogenen Vermögens
wird die mündliche Verhandlung auf den 8.1.1952
um 11.30 Uhr in Wien 5., Mittersteig 25, Verhandlungssaal IX
Zi. 52/3. Stock anberaumt.

Die im Inland wohnenden Parteien haben persönlich zu erscheinen.
Dauer der Verhandlung ohne Gewähr

mit der umfangreichen
Sache Akte VI-13636

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien 5., Mittersteig 25
Abt. 63, am 17.12.1951.

H/15768/84
Herta Markt

zu empfangen
Zeit im

Abg. Wien befragen
wären, da es hier
Form. 6
am besten kennen

Dr. Franz Scheidl
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsstelle

60670

Erweit. H/15215-1.12

Ersuchschreiben um Aktenübersendung

An das Landes - -Gericht f. ZRS Wien
in Wien I., Justizpalast

Wagel am 18. DEZ. 1951

Das gefertigte Gericht ersucht um Übersendung der Akten, Aktenzeichen 2 Cg 424/50

betreffend die

~~Rechtssache~~ Rückstellungssache: jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich

Diese Akten werden ~~xxx~~ dringend benötigt.

~~Rückstellungskommission~~ Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS in Wien beim Landesgericht f. ZRS Wien
Wien V., Mittersteig 25
Abt. 63, am 14.12.1951.

Dr. Franz Scheidl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Geschäftsabteilung

Wagel am 21. DEZ. 1951

Geschäftszahl: 2 Cg 424/50

An die Rückstellungskommission Gericht

in Wien I.

Die oben bezeichneten Akten werden gegen ebenen Rückstellungen übersendet.

Landesgericht für ZRS. Wien,
I, Museumstraße 12
Sinh. Abteilung 2, am 19. 12. 1951
Joh. P. Müller

Abg. Verz.

Geschäftszahl: 63 RK 204/51

An das Landesgericht für ZRS in Wien
Wagel am 20. JAN. 1954
fach, mit oben -Gericht

Die oben bezeichneten Akten werden zurückgestellt.

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS in Wien
Wien V., Mittersteig 25

Dr. Erwin Matzl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Abt. 63, am 16.1.1954

63 RK 204/51
12

An das

Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten,

W i e n I.,

Herrengasse.

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen
Das Deutsche Reich ergibt das Ersuchen um Übersendung nach-
stehender Akte IV-4b-356.866/39, U 8123-4b/1940, IV-4b-7837/40
welche hg. dringend benötigt werden.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien 5. Mittersteig Nr. 25
Abt. 63, am 17.12.1951
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR INNERE ANGELEGENHEITEN

Ministeriales
Zustimmung
29. DEZ 1951
Zahl... 83844...
45972/17
1/6

Zl. 59127/51
8350

VI/5168/82

Gen. I

6 P 260/51

An das Bezirksgericht Innere Stadt-Wien

.....

Kanzlei:

[Abschrift des Antrages
ON.70-72 a)] anfertigen!

s.Abf.:

- 1) Akt 6 P 260/51
der Erl.a) anschl.
- 2) [oben]
der Erl.b) anschl.

Ausserung der Finanzprokurator

zur Ausserung des Abwesenheitskurators vom 29.11.51

1 fach, 1 Rubrik
mit Akt

Die Prok. sieht sich veranlaßt, in ihrer Stellungnahme zur Ausserung des Abwesenheitskurators Dr.Wilhelm Philipp zunächst auf eine grundsätzliche Frage einzugehen: Der Herr Kurator hat es für notwendig gefunden, der Prok. in heftigen Ausdrücken Unkenntnis des Gesetzes und der Rechtsprechung vorzuwerfen, da sie anscheinend nicht wisse, daß es sich beim Rückstellungsverfahren um ein ausserstweites Verfahren handle und in die Rechtsfigur der Nebenintervention unzulässig sei. Er folgert daraus, daß es die Prok. also nur ihm und dem Vertreter des Antragstellers zu verdanken habe, daß sie überhaupt an dem Rückstellungsverfahren teilnehmen könne, denn wären die Genannten dem entgegengetreten, dann wäre eine solche - wie der Herr Kurator in zum Teil wenig angemessenen Ausdrücken behauptet - ~~im~~ "unzulässige" Teilnahme der Prok. am Verfahren nicht möglich.

Angesichts dieser Vorwürfe des Herrn Kurators erhebt sich allerdings die Frage, ob er sich überhaupt die Mühe genommen hat, die doch sehr kurze Beitrittserklärung der Prokurator zu lesen, da es ihm sonst bekannt sein müßte, daß die Prok. niemals behauptet hat, als Nebenintervent am Verfahren teilzunehmen und diesen Ausdruck auch späterhin nicht gebraucht hat. Die

Nach
Vor Abfertigung *Ulbr.*
Herrn Oberrat Dr.
ar z.E. !!

*Ich habe die angelegene
Antrag a) vor
Sitzs. Finanz*

*Siehe Akte
Sitzungsprotokoll
von 29.11.51
2. Teil
S. 10*

2.11.51 2.2.11

Prok. hat ihren Beitritt vielmehr darauf gestützt, daß das Rückstellungsverfahren deutsches Eigentum berührt, dessen Sicherung im öffentlichen Interesse (§ 1, Abs. 3, Prok. Ges., StGBI. Nr. 172/45) geboten erscheint. Zum Beweis der Berechtigung der Prok. zu diesem Beitritt ~~hat~~ wurden in der Beitritts-erklärung die Entscheidungen der ORK vom 26.2.1949, Rkv 58/49 (veröffentlicht bei Heller-Rauscher, Neue Folge, Nr. 374) und vom 14.5.1949, Rkv 183/49 (veröffentlicht bei Heller-Rauscher III, Nr. 412) zitiert. Nach diesen Entscheidungen, denen zahlreiche andere entsprechen, ist die Rk-Komm. bei Vorliegen deutschen Eigentums gebunden, den Beitritt der Prok. zur Kenntnis zu nehmen und ihr Parteienstellung einzuräumen. Diese vollkommen einheitliche Rechtsprechung der ORK ist schon lange bei der mit Rückstellungssachen befaßten Anwaltschaft so bekannt, daß seit längerer Zeit nicht mehr versucht wurde, derartigen Beitritten der Prok. die Berechtigung abzustreiten, wie es im Anfang häufig geschah. Umso verwunderlicher erscheint, daß dies dem Herrn Kurator, der sich doch - wie angenommen werden muß - schon im Interesse seines Kuranden mit der Materie befaßt haben muß, so vollständig entgangen ist, daß er nun der Prok. in derart gröblicher Weise Unkenntnis des Gesetzes und der Rechtsprechung vorwirft. D^r Pflögschaftsgericht möge sich nach dem oben Gesagten und nach Einsichtnahme in die zitierten Entscheidungen bei Heller-Rauscher selbst ein Bild machen, bei wem in diesem Fall die Unkenntnis zu suchen ist.

Ebenso verwunderlich erscheint es, daß der Herr Kurator überhaupt auf den Gedanken kommt, daß er sich gegen den Beitritt der Prok. hätte aussprechen können: Denn wo ein solcher Beitritt von einer Partei bekämpft wurde, geschah es - den logischen Denkgesetzen entsprechend - stets nur von Seite des Antragstellers, da ja die Prok. auf Seite des Antragsgegners, also des deutschen Eigentümers, dem Verfahren beitritt und letzteren unterstützt. Umso erstaunlicher ist es, daß nun im vorliegenden

Fall der ~~Kurax~~ Herr Kurator anscheinend für sich den Vorzug in Anspruch nehmen möchte, mit dieser Regel zu brechen, insbesondere da gerade im diesem Fall der Prok. durch ihre Tätigkeit in den Vorprozessen die Materie genauest bekannt ist. Der Herr Kurator konnte also, wie man meinen sollte, den Eindeutig im Interesse seines Kuranden stehenden Beitritt nur begrüßen, da er doch - wie er wiederholt, eigentlich überflüssig, erwähnt - dessen Interessen mit allen Mitteln zu vertreten bestrebt ist.

Was nun diese Tätigkeit des Herrn Kurators betrifft, so hat sie zunächst aus der Erstattung der Gegenäußerung bestanden: Die Information, die sich der Herr Kurator für diese schwierige Materie beschafft hat, hat anscheinend in der Lektüre der seinerzeitigen Gegenäußerung der Prok. im ersten Rückstellungsverfahren bestanden, da sich sein Elaborat dieser weitgehend anpaßt. Da doch angenommen werden muß, daß der Herr Kurator nur das verwendet, was im Interesse seines Mandanten gut ist, dürfte diese Gegenäußerung der Prok. nicht so schlecht gewesen sein, wie der Herr Kurator nun in groben Worten zum Ausdruck bringen will; ein übrigens - gelinde gesagt - überflüssiger Ausfall des Herrn Kurators, da es ihn nichts angeht, wie die Prok. ein Verfahren führt, in dem er selbst nicht beteiligt ist.

Der Herr Kurator zitiert nun in dieser Gegenäußerung eine ganze Reihe von Akten ~~xxxxxxx~~ staatlicher Stellen aus dem jetzigen Ressortbereich des Bm.f. Unterricht und bietet sie als Beweis an. Darin muß eine ungewöhnliche Kühnheit gesehen werden, denn es ist notorisch, daß der Herr Kurator diese Akten niemals gesehen hat und auch nicht den geringsten Versuch unternommen hat, in sie Einblick zu erhalten. Die Akten befinden sich beim Bundesdenkmalamt und beim Bm.f. Unterricht und wären dem Herrn Kurator selbstverständlich zur Ein-

sicht offengestanden. Der Herr Kurator hat sich aber bis heute nicht dafür interessiert. Es fragt sich daher, wieso es der Herr Kurator riskieren konnte, Akten als Beweis anzubieten, deren genauen Inhalt er nicht kennt und von denen er daher nicht weiß, ob sie auch durchwegs der Sache seines Kuranden dienlich sind.

Im folgenden hat der Herr Kurator dem Bm.f. Finanzen über dessen Aufforderung um Mitteilung über dieses Verfahren in kurzen Worten mitgeteilt, daß er sich in seiner Gegenäußerung an die Ausführungen der Prokuratur gehalten habe und daß er im übrigen den Prozeß als aussichtslos für den Antragsteller betrachte. Dies ist die einzige Verbindung, die in diesem ganzen Verfahren zwischen dem Herrn Kurator und den über die Angelegenheit genau informierten staatlichen Stellen jemals bestanden hat. Ein Interesse an Informationen hat der Herr Kurator also anscheinend niemals gehabt. Auch die Art der Mitteilung an das Bm.f. Finanzen erweckt in ihrer begatellierenden Form den Eindruck, als würde der Herr Kurator nicht daran interessiert sein, daß eine staatliche Stelle sich näher mit der Angelegenheit befaßt. ~~ausdrückliche~~ Diese Begatellisierung ist im übrigen auch deshalb verwunderlich, da doch dem Herrn Kurator nicht unterstellt werden kann, daß er seinem ehemaligen Chef vorwerfen wolle, er führe bei einem Streitwert von 10 Millionen S völlig sinnlose Prozesse.

Der Herr Kurator hält es in seiner weiteren Äußerung für notwendig, der Prok. in ebenso breiten wie überflüssigen Ausführungen Belehrungen über verschiedene Bestimmungen der ZPO. zu erteilen. Es scheint damit ein Ablenkungsversuch von dem Kern der Sache bezweckt zu werden, denn die Prok. hat dem Herrn Kurator niemals die Verletzung solcher Bestimmungen vorgeworfen. Das Amt des Kurators bedeutet aber mehr, als daß dieser nur das zu tun hätte, was im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist: Er hat vielmehr alles vorzukehren, was dem Interesse seines Kuranden dienlich sein kann. Und es kann wohl kein Zweifel daran sein, daß es im höchsten Interesse

des Kuranden des Herrn Kurators gewesen wäre, wenn er sich bei den informierten Stellen die entsprechenden Informationen geholt hätte und mit diesen ständige Fühlung gesucht hätte, umso mehr, als er wohl sicher sein konnte von dort jede Unterstützung zu erhalten. Auch müßte aus diesem Grund der Herr Kurator alles Interesse an einer Teilnahme der Prokurator an der Beweistagsatzung haben, wobei immer wieder betont werden muß, daß es sich dabei nicht um die Einhaltung irgendwelcher Formen, sondern um das Interesse des Kuranden handelt, das der Herr Kurator zu vertreten hat. Der Antrag der Prokurator ist also durch Bedenken veranlaßt worden, die weniger durch Handlungen, als vielmehr durch Unterlassungen des Herrn Kurators entstanden sind.

Auch bei den Ausführungen zur Beweistagsatzung in Salzburg sucht der Herr Kurator vom Kern der Sache abzulenken, da niemand von ihm verlangt hat, daß er bei einer Beweistagsatzung Rechtsausführungen vorbringen solle. Im übrigen sind seine Behauptungen über eine heftige Auseinandersetzung mit dem Herrn Antragstellervertreter unrichtig, selbst wenn dies schon am nächsten Morgen in einer Wiener Tageszeitung publiziert wurde. Hiefür steht der damals intervenierende Vertreter der Prok. auf Wunsch des Gerichtes zur Auskunft zur Verfügung.

Zusammenfassend ist also zu bemerken:

Der österr. Bundesregierung wurden von den Besatzungsmächten die Wahrung der Interessen des deutschen Eigentums anvertraut. Diese Aufgabe ist in Rückstellungsverfahren der Prokurator übertragen, die darauf zu achten hat, daß nicht durch eine nicht entsprechende Vertretung eine Minderung des deutschen Eigentums eintritt; wo der Anschein einer solchen Gefährdung auftritt, sind alle Maßnahmen zu seiner Abstellung zu veranlassen. Die Prok.

ist der Ansicht, daß dieser Fall hier eingetreten ist, was umso schwerer wiegt und vom Gericht berücksichtigt werden wolle, da es sich um ein Objekt von höchstem Kunstwert handelt. Dem Herrn Kurator ist bei den aufgezeigten Unterlassungen nicht böser Wille vorgeworfen worden, sondern die Prok. hat versucht, sie mit psychologischen Momenten zu erklären, ~~denn daß solche Unterlassungen vorgekommen sind, wird wohl schwerlich im Ernst geleugnet werden können.~~ Für den Endeffekt sind aber die Gründe dafür nicht entscheidend, sondern es kommt auf die Tatsache an. Die Prok. kann daher nach der Stellungnahme des Herrn Kurators keine Veranlassung sehen, ihre ~~schwerwiegenden~~ Bedenken zu korrigieren und hält somit ~~an~~ ihrem Antrag auf Enthebung des Herrn Abwesenheitskurators aufrecht.

63 Rk 204/51

An die Rk-Komm.b.LG.f.ZRS.

W i e n

< aus Rückstellungsantrag >

Antrag der Finanzprokurator

3 fach, 1 Rubrik
1 Beilage

Die Prok. hat den angeschlossenen Antrag auf Enthebung des Herrn Abwesenheitskurators des Antragsgegners beim zuständigen Pflugschaftsgericht eingebracht. Solange ~~dieses~~ ^{aus Pflugschafts} Gericht nicht rechtskräftig über den Antrag entschieden hat, erscheint es unzumutbar, eine Verhandlung in der obigen Rückstellungssache anzuberaumen. Die Prok. stellt daher den

A n t r a g,

eine Verhandlung in der Rückstellungssache 63 Rk 204/51 erst nach rechtskräftiger Entscheidung (des BG. Innere Stadt Wien) über den zu G P 260/51 von der Prok. eingebrachten Antrag auf Enthebung des Abwesenheitskurators anzuberaumen.

22. Dez 1951

3 f. R. / Bl. / d. /

27/22. 59
W. u. n. 9 28

Finanzprokurator in Wien

Eing. 29. DEZ. 1951

611670

B e s c h l u s s

2.A.
2/1.52
9 Bel
4.11/5768/83

8579

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin, Unterach am Attersee, Salzkammergut, vertreten durch Dr. Michael Stern, RA. Wien I., Seilerstätte Nr. 22, wider das Deutsche Reich, vertreten durch den Abwesenheitskurator Dr. Wilhelm Philipp, RA., Wien I., Annagasse Nr. 3 a, wird der Antrag der Finanzprokurator, eine Verhandlung in der Rückstellungssache 63 RK 204/51-51 erst nach rechtskräftiger Entscheidung über den zu 8 P 260/51 des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien von der Prokurator eingebrachten Antrag auf Erhebung des Abwesenheitskurators anzubereuen, abgewiesen weil bereits mit Beschluss vom 17.12.1951 eine Verhandlung für 8. Jänner 1952 11.30, Z152 /III. Stock angesetzt wurde und eine Absetzung derselben aus dem angeführten Grunde schon deshalb nicht angezeigt erscheint, weil eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Interessen der Antragsgesnerin mit Rücksicht auf die Beteiligung der Prokurator am Verfahren nicht gegeben erscheint.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien 5., Mittersteig Nr. 25
Abt. 63, am 27.12.1951.

Dr. Franz Scheidl
für die Rückstellungskommission
der Landesgericht für ZRS. Wien 5.

59127

6

zu P 260/51

An das
Bezirksgericht Innere Stadt Wien
Wien I., Riemergasse 7.

-3 Jan 1952

Einschreiter: Finanzprokurator in Wien I., Rosen-
bursenstrasse 1 gem, § 1(3) Prok.Geset

Stellungnahme

zur Aeusserung des R.A. Dr. Wilhelm Philipp,
6 P 260/51-5.

1-fach,
mit Pfllegschafts-
akt 6 P 260/51

Siehe Konzept!

Teufel Abschick (2x) des Vermögens
des Philipp an der Hof. Finanzprok.
Wien - 6. 5. 260/51 - an
i. Lage in dem Verfahrensk. kl.

Abhandlung eingetragte
an in der h. Akt

Zohne im Wesen
auf die h. rechtlich
-chen im wende im
zugehen, eine unred-
liche und

Info ohne jeden
Grund u. wohl
nur in Folge flücht.
des Beitr. in dem
Schritt, mit dem
die Prok. ihrem Teil
mit zum Rückst.
Vorf. erklärt hat,
sie 3. 1.

In Entsprechung des ^{Notiz} Og. Ersuchens vom 11.12.
1951, 6 P 260/51-5, erstattet die Prokurator zur
Aeusserung des Abwesenheitskurators für das Deut-
sche Reich, R.A. Dr. Wilhelm Philipp nachstehende
Stellungnahme.

I.)

Die Aeusserung Dris. Philipp führt ^{keine an-}
massende ^{Erwäge, die sich} und ^{damit sich selbst richtende Sprache}
Die Vermutungen Dris. Philipp ^{der Vorschriften} seien Vorschriften
über das Rückstellungsverfahren nicht bekannt,
ist ~~so~~ absurd, dass zu ihnen nicht Stellung genom-
men wird.

Bloss auf einen ^{Rechtsfrage soll eingegangen werden} Umstand soll besonders hinge-
wiesen werden.

H. Dr. Philipp meint, ^{die Prokurator} sei dem
Rückstellungsverfahren Jaromir ^{Rückstellung} Czernin-Morzin
gegen das Deutsche Reich wegen ^{Herausgabe} Herausgabe eines
Bildes gem. § 1(3) Prok.Ges. als Nebeninterve-
ent beigetreten und dieser Beitritt sei unzuläs-
sig.

Es sei darauf ^{oder -} hingewiesen, dass die Prokurator
dem Rückstellungsverfahren nicht als Nebeninter-

ORK v. 14.2.1948, Rkv 14/48,
v. 27.5.1948, Rkv 64/48, v. 19.10.48, Rkv
140/48; veröffentl. bei Heller-Rauscher,
Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen,
Nr. 13, 76, 148)

venient beigetreten ist. Denn eine Nebenintention wird nach der Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission nicht für zulässig erachtet. Hingegen wird ^{von der Obersten Rückstellungskommission} nach dieser Rechtsprechung die Beteiligung der Prokuratur ^{zum Schutze öffentlicher Interessen} gem. § 1(3) Prok. Ges. an Rückstellungsverfahren für zulässig erklärt. (s. E.ORK v. 26.2.1949 Rkv 58/49 u. v. 14.5.1949, Rkv 183/49, veröffentl. bei Heller-Rauscher Neue Folge, Nr. 374 und III, Nr. 412).

Die Beteiligung der Prok. an dem gegenständlichen Rückstellungsverfahren gem. § 1(3) Prok. Ges. entspricht daher dem Gesetz. Bei dieser Rechtslage wäre es besser gewesen, wenn H. Dr. Philipp seine diesbezüglichen Ausführungen unterlassen hätte.

II.)

A.) Die Prok. hat in ihrem Antrag auf Enthebung des H. Dr. Philipp als Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich die Besorgnis ausgesprochen, dass dieser nicht alles vorkehren werde, damit das Deutsche Reich im Rückstellungsverfahren ob-siege. Diese Besorgnis wurde damit begründet, dass H. Dr. Philipp, obwohl ihm bekannt ^{war} war, dass die Prokuratur und andere staatliche Behörden über den in Betracht kommenden Sachverhalt genauesten unterrichtet sind, nicht das Einvernehmen mit diesen gepflogen hat, ja dass H. Dr. Philipp das Einvernehmen mit der Prokuratur nicht gepflogen hat ^{als diese dem Rückstellungsverfahren beigetreten war}. Ein solches Einvernehmen mit der Prokuratur oder mit den anderen in Betracht kommenden Behörden (Bundesdenkmalamt, B.M. für Unterricht) wäre insbes. vor Vernehmung des Zg. Heinrich Hofmann durch das B.G. Salzburg als Rechtshilfegericht für H. Dr. Philipp unbedingt ^{zweck-} zweckmässig gewesen.

Der Antragsteller Jaromir Czernin-Morzin hatte nämlich während des bereits anhängigen Rückstellungsverfahrens die Vernehmung des Zeugen Heinrich Hofmann im Beweissicherungsverfahren durch das B.G. Salzburg beantragt. Aus dem Akten ^{inhalt der} die H. Dr. Philipp für die Verfassung seiner

Die Tagsatzung am 13.10.1951 fand nicht statt, weil der Zg. Hoffmann nicht erschienen war. Sie wurde auf den 20.10.1951 verlegt.

Wenn jeder andere Rechtsanwält hätte sich bei der Prokuratur ... die zur Tagsatzung am 13.10.1951 keine Vertreter und Lehrlinge entsenden habe.

Dieses Verhalten ... befürchten, dass Dr. J. Philipp nicht alles vorkommen, damit das in ihm als Kurator ... fallen sollte. Auch im Rückstellungsverfahren obliegt...

Bestimmte das ... die ... das ... dass von Dr. J. Philipp nicht bestellt...

Demgegenüber hat er nicht angegeben, dass Dr. J. Philipp ... Vertreter des Antragstellers sei.

Dr. J. Philipp von seinem Gegner im Rückst. Verf. zum Kurator vorgeschlagen wurde, lässt die nicht von der Frau d. Zg. wissen die Vermutung aufkommen, dass die Antragsteller von der Bestellung seiner als dieser Kurators interessiert war, vielleicht weil

nen war. Er hat gewusst oder hätte es zumindest sehr leicht feststellen können, dass die Prok. ^{infolge eines ~~unrechtmäßigen~~ Verhältnisses der Rückst. Kam.} zur Tagsatzung ^{nicht} geladen war.

Die Prok. ist überzeugt, dass jeder andere Rechtsanwält als Kurator des Deutschen Reiches ^{in Sachen des Rückst. Verf. auf der Vernehmung am 13.10.1951} die Prokuratur von dem ^{neuen} Termin ^{beauftragt} hätte. H. Dr. Philipp hat ^{das} nicht getan.

H. Dr. Philipp hat sich also weder die entsprechenden Informationen für die Vernehmung des Zeugen Heinrich Hoffmann bedorft, noch hat er ^{überprüft} getrachtet, dass die Prok. von dem Vernehmungstermin erfährt, damit sie in die Lage kommt, einen entsprechend informierten Vertreter zur Tagsatzung zu entsenden.

(Dass die Prok. bei der Tagsatzung am 20.10.1951 interveniert hat, ist ^{einem} Zufall zu danken.)

5) H. Dr. Philipp hat in seiner Aeusserung zu Umständen Stellung genommen, die nicht Gegenstand der Begründung des Antrages der Prok. waren.

^{Ja nicht} H. Dr. Philipp führt aus, vor welchem Forum wann Beweisergebnisse zu erörtern sind und in wieviel Ausfertigungen Schriftsätze im Rückstellungsverfahren einzureichen sind. Mit diesen Ausführungen geht H. Dr. Philipp einer Stellungnahme zur Begründung des Antrages der Prokuratur aus dem Weg. Zu dieser Begründung, die in obigen Darlegungen wiederholt wurde, hat H. Dr. Philipp nichts zu sagen gehabt. ✓

6) Aus dem angeschlossenen Pflugschaftsakt ist zu entnehmen, dass der Antragsteller Jaromir Czernin-Morzin, vertreten durch R.A. Dr. Michael Stern H. Dr. Wilhelm Philipp ^{zum} für die Bestellung zum Kurator des Deutschen Reiches vorgeschlagen hat. H. Dr. Philipp ^{ar} mit der gegenständlichen Rückstellungssache bis dahin nicht befasst. Der Antragsteller hat dies in seinem Antrag nicht angeführt. ^{Wäre dies geschehen, wäre} H. Dr. Philipp vom Gericht sicher nicht zum Kurator bestellt worden. - ^{Auch der Umstand, dass}

Sp. 112, 113 280

3. Blatt

nicht werden H. Dr. Philipp zum Kurator bestellt werden soll

D.) Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der dg. Beschluss vom 24.7.1951, 6P 206/51-2) sowohl für H. Dr. Stern als auch für H. Dr. Philipp von einer gewissen Gusti(?) Syllaba am 24.7.1951 übernommen worden ist. Diese dürfte eine Angestellte Dris. Stern oder Dris. Philipp sein.

III.)

Die Prok. hält ihren Antrag auf Enthebung des H. Dr. Philipp als Kurators für das Deutsche Reich und Bestellung eines anderen Kurators aufrecht.

Fp.

*DK
2/1 52*

*Heinrich
3.12.51*